

Liestal, 5. Juni 2018/FKD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2018/466</b>
<b>Postulat</b>	von Marie-Therese Müller
Titel:	<b>Einführung Individualbesteuerung und höhere Kinderzulagen</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### 1. Begründung

Die Grundsätze zur Besteuerung von Ehepaaren und Familien sind im Steuerharmonisierungsgesetz für die Kantone zwingend vorgeschrieben. Wie bei der direkten Bundessteuer wird die Familie als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Sie bildet somit auch in steuerlicher Hinsicht eine Einheit mit der Folge, dass die Einkommen der rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehegatten unabhängig vom Güterstand zusammen gerechnet werden (Art. 3 Abs. 3 StHG). Eine Individualbesteuerung ist im schweizerischen Steuersystem nicht vorgesehen und die Kantone können sie aufgrund der klaren harmonisierungsrechtlichen Vorgaben nicht autonom einführen.

Am 21. März 2018 hat der Bundesrat die Botschaft für eine ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung verabschiedet. Diese Gesetzesvorlage verfolgt das Ziel, verfassungsmässig konforme Belastungsrelationen bei der Ehepaar- und Familienbesteuerung umzusetzen. Bei der direkten Bundessteuer bestehen nämlich nach wie vor verfassungswidrige Benachteiligungen bestimmter Zweiverdiener- und Rentnerehepaare gegenüber Konkubinatspaaren in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Diese Benachteiligungen sollen mit dem Modell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» beseitigt werden. Der Grundsatz der Gemeinschaftsbesteuerung von Ehepaaren bleibt dabei erhalten; es wird keine Individualbesteuerung eingeführt.

Alle kantonalen Steuergesetze enthalten Entlastungsmassnahmen für Ehepaare und stellen somit verfassungskonforme Belastungsrelationen der Familienmodelle seit längerem sicher. Im Kanton Basel-Landschaft gilt seit 1. Januar 2007 das System des Vollsplittings. Dabei wird das gemeinsame Einkommen zum Satz des halben Gesamteinkommens besteuert. Handlungsbedarf wie bei der direkten Bundessteuer besteht auf kantonaler Ebene bezüglich der Gleichbehandlung von Ehepaaren mit Konkubinatspaaren nicht.

Beim letzten Punkt des Postulats wird ein Prüfauftrag im Zusammenhang mit der Entlastung von Erziehungsberechtigten formuliert. Im Regierungsprogramm 2016 - 2019 (LRV 2015/431) ist unter dem Schwerpunkt «Innovation und Wertschöpfung» (IW) als Legislaturziel IW-LZ 2 festgehalten, dass der Kanton Basel-Landschaft mit seinen Dienstleistungsstandards wettbewerbsfähig bleibt und Steuern hat, die für natürliche und juristische Personen im nationalen und internationalen Standortwettbewerb konkurrenzfähig sind. Für die Steuerverwaltung wurde daraus das Ziel IW-RZD 6 abgeleitet, das wie folgt lautet: Die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten moderater und gleichmässiger ausgestaltet. Als Massnahmen / Projekte wurde festgelegt, dass eine Einkommens- und Vermögenssteuerreform vorbereitet wird. Der Regierungsrat schlägt vor, im Rahmen dieser Vorbereitungen den letzten Punkt des Postulats zu prüfen.

Zusammengefasst kann festgehalten werden:

Eine Individualbesteuerung kann auf kantonaler Ebene aufgrund der steuerharmonisierungsrechtlichen Vorgaben nicht eingeführt werden. Der hauptsächliche Prüfauftrag des Postulats macht daher wenig Sinn und führt zu einer nicht vertretbaren Ressourcenbelastung der Verwaltung.

Der vierte Punkt des Postulats (Unterstützung von Erziehungsberechtigten) soll mit der geplanten Steuerrevision geprüft werden.